

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 9.12.2016
in der Fassung vom 19.11.2021**

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG) vom 3.06.2021 (BGBl. I S. 1444), §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Grevenbroich liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in Grevenbroich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5 bis 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung und Begleitung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.

§ 3 Leistungen der Stadt Grevenbroich

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und §§ 4 und 5 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII; § 23 Abs. 2 KiBiz),
- Gewährung von Geldleistungen und einzelnen Zuschüssen an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

B. Inanspruchnahme der Kindertagespflege

§ 4 Anspruchsvoraussetzung

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 5 Absatz 1 KiBiz.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen spätestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich anhand eines vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Bei Antragsstellung nach Betreuungsbeginn erfolgt die Bewilligung der Kostenübernahme zum 1. des darauffolgenden Monats. Ansprüche der Kindertagespflegeperson aus einer verspäteten Antragstellung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsbeginn ist immer der 1. eines Kalendermonats.

§ 5 wird neu gefasst:

§ 5 Förderung und Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung neu eingereicherter Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege erfolgt frühestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(2) Die Änderung des Betreuungsumfanges (Betreuungszeiten und/oder Betreuungstage) hat die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt mindestens 14 Tage im Voraus mit dem vom Jugendamt bereit gestellten Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anmeldung wird die Änderung des Betreuungsumfanges auf Grundlage des Antragseingangs erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt (1. Tag des Folgemonats) berücksichtigt. Eine rückwirkende Bewilligung kommt nicht in Betracht. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zeigt die Kindertagespflegeperson mindestens 4 Wochen vor Betreuungsende dem Jugendamt anhand des vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks an.

(3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (vgl. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

(4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(5) Für die Betreuung von U3 und Ü3 Kindern gilt folgende Stichtagsregelung:

- Tageskinder mit Geburtsdatum ab dem 01.08. eines Kalenderjahres können bis zum 31.07. des Folgejahres in der Kindertagespflege weiter betreut werden,

- Tageskinder mit Geburtsdatum bis zum 31.07. werden maximal bis zum 31.07. des gleichen Jahres betreut.

Die Stichtagsregelung ist im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson umzusetzen. Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht in der Kindertagespflege aufgenommen.

(6) Masernimpfpflicht

Vor Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern sind alle Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe des Masernschutzgesetzes mit einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit verpflichtet, die entsprechenden Nachweise über den Masernimpfschutz ihrer zu betreuenden Tageskinder zu prüfen, zu dokumentieren und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf Nachfrage vorzulegen (bspw. durch Fotokopien oder bildliche Darstellungen). Die Verantwortung der Prüfung obliegt den Kindertagespflegepersonen. Tagespflegekinder, die am 1. März 2020 bereits betreut werden und alle

Kindertagespflegepersonen (Geburtsdatum nach 1970), die zum 1. März 2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis zur Masernimpfpflicht bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Allen Neuverträgen, die nach dem 1. März 2020 geschlossen werden, wird der Masernimpfschutz jedes einzelnen Kindes ab dem 1. Lebensjahr zu Grunde gelegt. Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG). Wer keinen rechtzeitigen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

(7) Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit.

C. Kindertagespflegetätigkeit

§ 5 wird zu § 6:

§ 6 Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert

(2) Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung ist ausschlaggebend für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Fachliche Eignung

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege:

(a) Von Sozialpädagogischen Fachkräften (nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger*in ohne inkludiertes Bundeszertifikat, staatlich anerkannte Erzieher*in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin o. ä.) wird neben einer mindestens zweijährigen beruflichen Praxiserfahrung in der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern die Absolvierung einer Grundqualifizierung gefordert. Die Absolvierung des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des DJI wird jedoch empfohlen.

(b) Kinderpfleger*innen mit inkludiertem Bundeszertifikat erfüllen die Eignungsvoraussetzungen, basierend auf dem nachgewiesenen Bundeszertifikat, ohne einen weiteren Qualifizierungsnachweis. Die Grundqualifizierung nach dem Curriculum des DJI oder die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung des QHB wird bei der Kindertagespflege Tätigkeit auf selbstständiger Basis empfohlen.

(c) Weitere Interessent*innen erfüllen die Eignungsvoraussetzung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von derzeit mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem QHB (Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege) des DJI.

Für alle Personengruppen gilt:

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann bereits nach Abschluss der Grundqualifizierung oder der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung des QHB eine vorläufige Pflegeerlaubnis für höchstens 3 Kinder erteilt werden. Innerhalb von 2 Jahren ist der erfolgreiche Abschluss des Bundeszertifikats nach dem Curriculum des DJI vorzulegen; der Übergang der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nach dem QHB findet nahtlos statt.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Folgende Eignungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung des Jugendamtes „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“ gemäß Curriculum des DJI, soweit dies nicht nachgewiesener Bestandteil der absolvierten Ausbildung ist,
- die nachgewiesene Teilnahme an einem „Erste Hilfe Kurs“ am Kind für die Kindertagespflege gem. den Richtlinien der DGUV NRW, der nicht länger als 1 Jahr zurückliegt (während der ausgeübten Kindertagespflege Tätigkeit ist dieser alle 2 Jahre zu aktualisieren; Erste-Hilfe-Kurs Gutscheine der Unfallkasse NRW für tätige Kindertagespflegepersonen können ausschließlich über das Jugendamt beantragt werden),

- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachzuweisen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit mindestens 8 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr - angerechnet werden nur Fortbildungen, die zuvor mit der zuständigen Fachberatung nachweislich abgestimmt wurden). Der Nachweis über die abgeleiteten Fortbildungen ist dem Jugendamt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen,
- die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG),
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers (**Anlage 6**), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Klein(st)kindern widerspricht,
- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Nach der Erstbelehrung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, sich selbst alle 2 Jahre über Neuerungen oder Änderungen des Infektionsschutzgesetzes auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie bestätigt dies durch ihre Unterschrift in dem bei der Erstbelehrung ausgehändigten Nachweisheft und legt dieses unaufgefordert der Fachberatung Kindertagespflege entsprechend vor,
- die Erstellung einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 KiBiz zu Bildung, Erziehung und Betreuung für die individuelle Kindertagespflegetätigkeit. Insbesondere die sprachliche Bildung im Sinne der alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung (vgl. § 19 Absatz 3 KiBiz) soll fokussiert werden. Die Anlehnung an die Handhabung der städt. Kindertageseinrichtungen Bildungsdokumentation nach BasiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) wird empfohlen. Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder sind zu beachten (§ 17 Absatz 2 KiBiz),
- die Schließung einer § 8a SGB VIII Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags von Kindern zwischen dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich und der Kindertagespflegeperson. Die Vereinbarung enthält Informationen zum allgemeinen Schutzauftrag.

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Kostenübernahme

(a) Qualifizierungskosten

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen, Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Betreuung eines Grevenbroicher Kindes über einen Zeitraum von 4 Monaten erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr der Grundqualifizierung des DJI Curriculum zu 100 Prozent, am Bundeszertifikat zu 50 Prozent.

Die Erstattungen der Qualifizierungskosten für den Qualifizierungskurs über 300 Stunden nach dem QHB des DJI können für Neueinsteiger*innen bei einer Zweckbindungsfrist von 4 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die angehende Kindertagespflegeperson verbindlich über die festgesetzten Jahre für die Betreuung von Grevenbroicher Kindern zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 4 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung.

Die Erstattung der Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach dem QHB des DJI (Kursumfang 140 Stunden) und der Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI für sozialpädagogische Fachkräfte können bei einer Zweckbindungsfrist von 2 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die tätige Kindertagespflegeperson über die festgesetzten Jahre weiterhin für die Betreuung von Grevenbroicher Kinder zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 2 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung.

Die Erhöhung des Pflegesatzes bei einer höheren Gruppierung oder Änderung der Qualifizierungsstufe wird zum 1. des Folgemonats nach Ausstellung des Nachweises bewilligt. Die anteilige Rückforderung berechnet sich aus dem Verhältnis der bereits absolvierten Tätigkeitszeit nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme in Monaten zur Zweckbindungsfrist von 4 Jahren.

(b) Erweitertes Führungszeugnis

Die polizeilichen Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf. Die Abnahme der Räumlichkeiten in der Kindertagespflagestelle orientieren sich an **Anlage 3a**, „*Sicherheits-Checkliste für*

Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an **Anlage 3b**, den Auflagen der Unfallkasse NRW für die Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Fall, dass die Betreuungsräume nicht im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Zwecken der Kindertagespflege, vorzulegen.

§ 7 wird neu gefasst:

§ 7

Vorgaben zur Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle

Vor Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Zustimmung der Jugendhilfeplanung zwingend erforderlich. Die Stadt Grevenbroich und der Betreiber der Großtagespflegestelle vereinbaren vor der Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle eine Kooperationsvereinbarung.

(1) Räumliche Voraussetzungen

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten folgende räumliche Voraussetzungen:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
- pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche/Teeküche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Sanitärbereich für das Personal,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten fußläufig erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen). Im Zuge der Nutzungsänderung werden mindestens zwei dem Mietobjekt zugehörige Stellplätze benötigt.

Grundsätzlich wünschenswerte Vorgaben:

- Großtagespflegestelle inklusive aller zu nutzenden Räumlichkeiten befindet sich barrierefrei im Erdgeschoss,

- Verkehrsberuhigter Bereich oder Möglichkeit der Abgrenzung des Eingangsbereiches; Eingangsbereich mit Möglichkeit zur Unterstellung von alltäglichen Gebrauchsgegenständen wie bspw. Kinderwagen.

(2) Personelle Voraussetzungen

Mindestens zwei tätige Kindertagespflegepersonen betreuen maximal 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder; mindestens eine der beiden Kindertagespflegepersonen ist pädagogische Fachkraft (U3-Bereich und U3-Erfahrung) oder hat eine nachgewiesene, mehrjährige Berufserfahrung im U3-Bereich.

(3) Kindertagespflege in Anstellung

Kindertagespflege in Anstellung kann in Einzelfällen nach Maßgabe von § 22 Absatz 6 KiBiz und § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) angeboten werden.

(4) Sonstige Voraussetzungen

Für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Abnahme durch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen des Nutzungsänderungsantrags erforderlich und nachzuweisen. Gleichermaßen ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung und ein regelmäßiger Austausch obligatorisch.

§ 6 wird zu § 8:

§ 8

Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Abs. 2 erteilt.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 6 Absatz 3 ff. vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege getroffen:
 - schriftliche Eignungseinschätzung und
 - Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses entstanden bzw. eingeholt worden sind.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis obliegt der Fachberatung Kindertagespflege weiterhin die tätigkeitsbezogene Begleitung der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf die Kontinuität der Eignung.

§ 7 wird zu § 9:

§ 9 **Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.). Die Mitbetreuung eigener Kinder kann ebenfalls zu einer Platzreduzierung führen und bedarf der Abklärung mit dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich. Besuchs- und Verwandtenkinder sind als fremde Kinder einzuordnen; sie dürfen daher im Kindertagespflegesetting nicht mitbetreut werden. Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7 wird erneut durchgeführt. Insbesondere die eigene, pädagogische Konzeption ist mit Erteilung der neuen Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und im Sinne neuer päd. Erkenntnisse, Änderungen der Gesetzesgrundlagen oder aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 8 wird zu § 10:

§ 10 **Aufhebung und Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Aufhebung der Pflegeerlaubnis
Bei einer Ruhezeit der Betreuung von mehr als 6 Monaten wird die erteilte Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 und 12 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 9 wird zu § 11:

§ 11 Laufende Geldleistung

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Unabhängig von der privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten, fördert die Stadt Grevenbroich längstens 1 Monat über die tatsächliche Kündigung hinaus. Die privatrechtlich vereinbarte laufende Geldleistung wird bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt, soweit die Kündigungsfrist 1 Monat nicht überschreitet. Eine Doppelförderung im Rahmen des § 24 SGB VIII ist ausgeschlossen. D. h. für den Fall, dass ein Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erhält, der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege am Vortag des Aufnahmetags in der KiTa endet. Der Betreuungsbeginn liegt immer auf dem 1. Tag eines Kalendermonats und das Betreuungsende auf dem letzten Tag eines Kalendermonats. Stundenänderungen können zum 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt werden, sofern sie mindestens 2 Wochen vorher eingereicht wurden.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- (a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Sachaufwand entstehen,
- (b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- (c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung,

- (d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- (e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe d) der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (siehe e) werden zur Hälfte an die Kindertagespflegepersonen erstattet. Dies ist unabhängig von der Anzahl der Kinder, die nicht in Grevenbroich wohnhaft sind. Diese Regelung erfolgt ausschließlich bei einer Belegung von 50 Prozent (und mehr) Kindern mit Wohnsitz in Grevenbroich gemessen an der aktuellen Pflegeerlaubnis. Ist die Kindertagespflegestelle mit weniger als 50 % in Grevenbroich wohnhaften Kindern belegt, erfolgt Erstattung anteilig.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Die laufende Geldleistung setzt sich aus Sachaufwand (einheitlicher Betrag von 1,80€ pro Stunde je betreutem Kind) und Förderungsleistung je nach Qualifizierungsstufe zusammen (siehe **Anlage 7**).

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. § 24 Absatz 3 Punkt 6 KiBiz wird 1 Stunde pro Woche je Kind vergütet.

Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder sind zu beachten (§ 17 Absatz 2 KiBiz). Analog zu den städt. Kindertageseinrichtungen wird die Bildungsdokumentation nach BasiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) empfohlen.

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII und §§ 99 und 113 SGB IX festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag des Betreuungsentgelts ausbezahlt. Erst nach Vorlage des Bescheides der Eingliederungshilfe kann die Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind, wird grundsätzlich die Platzanzahl der Kindertagespflegeperson um einen Platz reduziert. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich aller Nebenkosten nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Mietzuschuss wird bei Angemessenheit der Miete bewilligt. Angemessen ist die Miete, wenn der

Quadratmeterpreis sich am jeweils gültigen örtlichen Mietspiegel der Stadt Grevenbroich orientiert. Der Mietkostenzuschuss wird nur nach schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung bewilligt. Zusätzlich sind alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen für die Nutzung der Räumlichkeiten, sowie die schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege nachzuweisen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Belegung der Plätze mit Kindern aus Grevenbroich. Werden Plätze durch auswärtige Kinder belegt, verringert sich der Mietzuschuss anteilig. Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, verringert sich der Mietzuschuss ebenfalls anteilig. Der Mietzuschuss wird frühestens ab Beantragung und Belegung von mindestens 50% der vorhandenen Plätze gewährt. Eine Untervermietung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Grevenbroich.

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung
Die Förderleistung wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden wie folgt angepasst:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ siehe **Anlage 4** einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Seitens der Stadt Grevenbroich wird ein Mindestzeitraum von 2 Wochen Eingewöhnungszeit empfohlen. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden zustehen. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nach der Eingewöhnungszeit nicht fortgesetzt wird.

§ 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 13 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2. Private Zuzahlungen

sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt gem. § 13 dieser Satzung.

§ 11 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen werden weiter gewährt:
- (a.) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson bei für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche). Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt monatlich additiv **schriftlich** vorzuweisen.),
- (b) bei geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Zusätzlich betreuungsfrei sind Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Die geplanten Ausfallzeiten sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres anhand des Vordrucks 1 der **Anlage 5a** mitzuteilen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten. Unbezahlte Urlaubstage sind bei der zuständigen Fachberatung anhand des Vordrucks 2 der **Anlage 5b** mindestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme gesondert zu beantragen.,
- (c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt schriftlich durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt. Bei Fehlzeiten, die über Buchstabe a und b hinausgehen, hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 11 (mit Ausnahme von § 11 Absatz 2 Buchstabe c bis e und Absatz 4. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

§ 11 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a. Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen werden grundsätzlich im Voraus geleistet, vorausgesetzt die Fristsetzung von mindestens 4 Wochen zur Einreichung aller vollständigen Antragsunterlagen wird eingehalten.

§ 10 wird zu § 12:

§ 12
Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz), Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Fehl- und Ausfallzeiten,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Aufgabe/Beendigung/Auflösung der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung,
- Betreuung von Kindern auswärtiger Kommunen zur anteiligen Berechnung der Sozialversicherungsleistungen,
- Meldung nach § 11 Absatz 8 Buchstabe c,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII Vereinbarung und dem beigefügten Meldebogen zur Weiterleitung an das Jugendamt.

§ 12 wird zu § 13:

§ 13
Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die

Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), ist zulässig. Als maximaler Betrag sollen 3,80 Euro pro Kind und Tag nicht überschritten werden; ggf. ist der Betrag, angepasst an Betreuungszeiten und Anzahl der Mahlzeiten, zu reduzieren. Die Kindertagespflegepersonen sind gehalten Sorgeberechtigte auf die Erstattungsmöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hinzuweisen.

§ 13 wird zu § 14:

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlagen zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.11.2021

Anlage 1 Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege; Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 (https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_eignung_nr_2.pdf)

Anlage 2 DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung – *Information* Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ BGI/GUV-I 8641 (https://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Kapitel_3/DGUV-Information-202-005-Kindertagespflege_Download.pdf)

Anlage 3a Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/Fachinformation/sicherheit-checkliste_15012020.pdf)

Anlage 3b Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege (<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>)

Anlage 4 Informationen zur Eingewöhnung nach dem Berliner Modell https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf

Anlage 5a Jährliche Urlaubsangaben der Kindertagespflegepersonen

Anlage 5b Sonderurlaubstage der Kindertagespflegepersonen

Anlage 6 Ärztliches Attest zur Vorlage bei der Stadt Grevenbroich

Anlage 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Anlage 5a

„Jährliche Urlaubsangaben der Kindertagespflegepersonen“



Vordruck 1

Urlaubsangaben für das Jahr 20__

Datum: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Betreuungszeiten:

montags von _____ bis _____ Uhr

dienstags von _____ bis _____ Uhr

mittwochs von _____ bis _____ Uhr

donnerstags von _____ bis _____ Uhr

freitags von _____ bis _____ Uhr

Urlaubsplanung 2020:

(Bitte keine Feiertage angeben,
lediglich Ihre Urlaubstage!)

Erinnerung:

Rosenmontag,
Heiligabend und
Silvester sind
prinzipiell als freie
Tage anzusehen.

Urlaubsanspruch:

1 Betreuungstag/ Woche → 6 Tage p.a.

2 Betreuungstage/ Woche → 12 Tage p.a.

3 Betreuungstage/ Woche → 18 Tage p.a.

4 Betreuungstage/ Woche → 24 Tage p.a.

5 Betreuungstage/ Woche → 30 Tage p.a.

Frist: einzureichen **bis zum 31.12. des Vorjahrs**

Sie sind nicht berechtigt zusätzliche Urlaubstage im privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern der betreuenden Kinder geltend zu machen (beispielsweise Brückentage o.ä.).

Von der Fachberaterin auszufüllen:

Urlaubsanspruch: _____

Urlaub: genehmigt nicht genehmigt

Begründung: _____

Anlage 5b „Sonderurlaubstage der Kindertagespflegepersonen“



Vordruck 2

Unbezahlter Urlaub/ Sonderurlaub für das Jahr 20__

Datum: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Betreuungszeiten:

<input type="checkbox"/> montags	von _____	bis _____	Uhr
<input type="checkbox"/> dienstags	von _____	bis _____	Uhr
<input type="checkbox"/> mittwochs	von _____	bis _____	Uhr
<input type="checkbox"/> donnerstags	von _____	bis _____	Uhr
<input type="checkbox"/> freitags	von _____	bis _____	Uhr

Unbezahlte
Sonderurlaubstage: _____

Begründung (*frewillig*): _____

Frist: einzureichen **1 Monat vor Inanspruchnahme**

Sie sind nicht berechtigt zusätzliche Urlaubstage im privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern der betreuenden Kinder geltend zu machen (beispielsweise Brückentage o.ä.).

Von der Fachberaterin auszufüllen:

Urlaubsanspruch: _____

Urlaub: genehmigt nicht genehmigt
Begründung: _____

Anlage 6 „Ärztliches Attest zur Vorlage bei der Stadt Grevenbroich“



Ärztliches Attest zur Vorlage
bei der Stadt Grevenbroich, Fachbereich Jugend,
Fachdienst 51.1 / Kindertagespflege

Für: Name, Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____

Von: Name des Hausarztes: _____
 Anschrift: _____
 Telefonnr.: _____

Hiermit bescheinige ich, dass die o. g. Person frei von **akuten** und **chronischen** Erkrankungen ist, sowie frei von **Suchterkrankungen**. Sie befindet sich in einer **guten körperlichen** und **physischen Verfassung** und ist für die Ausübung einer Kindertagespflegeperson (Alter i.d.R. 0-3 Jahren) geeignet.

Gem. Masernschutzgesetz ist die o. g. Person der Impfpflicht bei Tätigkeit in einer Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtung nachgekommen oder weist Immunität auf.

Falls Bedenken aus medizinischer Sicht bei der o.g. Person bestehen, bitte hier angeben (freiwillig):

Wird die o. g. Person in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf Grund Ihrer chronischen Erkrankung aus ärztlicher Sicht eingeschränkt? ja nein

Datum: _____

Unterschrift u. Stempel: _____

Bemessungsgrundlage der nachgewiesenen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson → <u>Sachaufwand v. 1,80 € immer inkludiert!</u>	Förderungsleistung 1,80 € + 2,70 € = 4,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,20 € = 5,00 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,70 € = 5,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 4,20 € = 6,00 € pro Kind pro Stunde
Keine nachgewiesene Qualifizierung (<i>gilt lediglich für auswärtige Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis einer anderen Kommune</i>)	X			
Grundqualifizierung nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)	X			
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)		X		
Ausbildung zur Kinderpfleger*in inklusive Bundeszertifikat		X		
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Fort- und Weiterbildungen (z.B. Fachkraft für U3) + Mehrjährigen Berufserfahrung			X	
Ausbildung zur Kinderpfleger*in inklusive Bundeszertifikat + Mehrjährige Berufserfahrung			X	
Nachweis des Abschlusses von 300 Std. nach QHB			X	
Nachweis des Abschlusses von 300 Std. nach QHB + Mehrjährige Berufserfahrung				X
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Aufstockung 160 + Stunden nach QHB + Mehrjährige Berufserfahrung				X
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Fort- und Weiterbildungen (z.B. Fachkraft für U3) + Aufstockung nach QHB (160 + oder 80 fachspezifische UE) + Mehrjährige Berufserfahrung				X

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 19.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.11.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wupperstraße“ – Ortsteil Neuenhausen –

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 10.06.2021 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wupperstraße“ – Ortsteil Neuenhausen – hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 04.11.2021 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

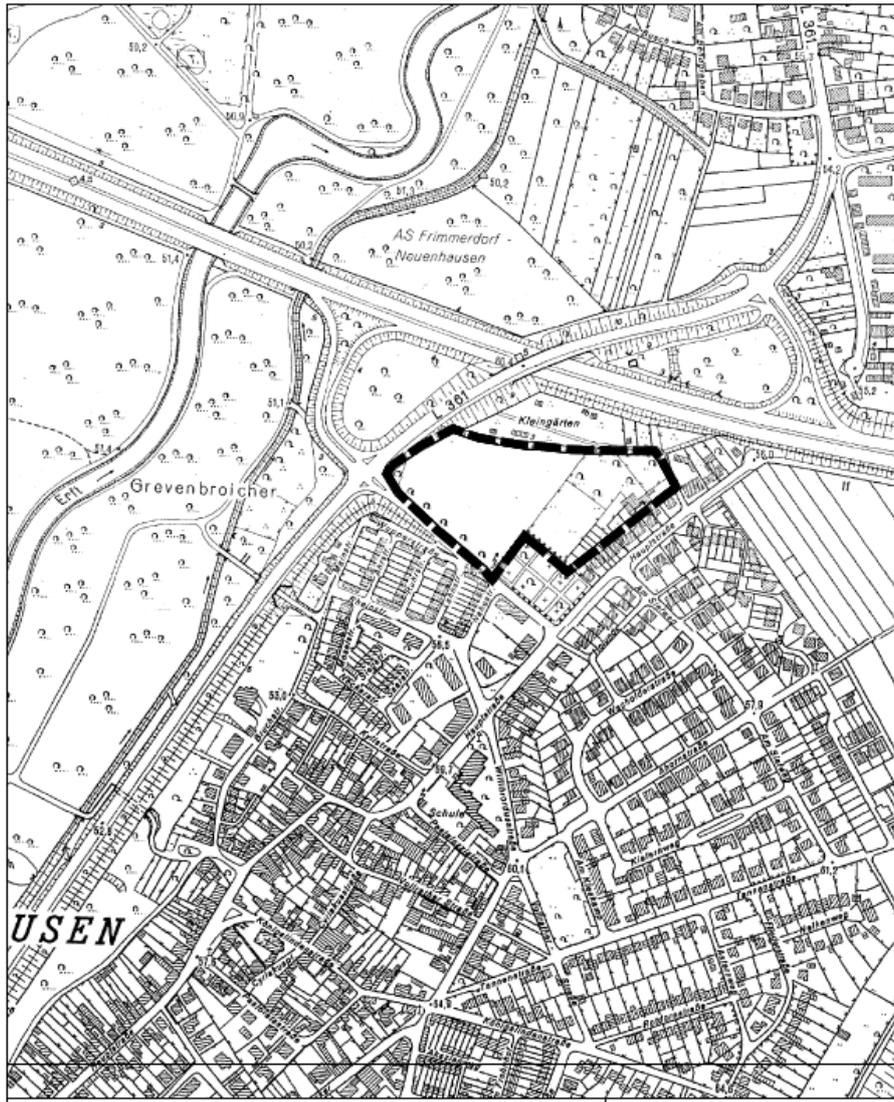
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

FNP-Änd.-Nr.: 25

Bezeichnung: „Wupperstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.11.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich